

NEWSLETTER 1/2019

In der neuesten Ausgabe des Newsletters erwarten Sie folgende Themen:

1. Reduzierter Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen1
2. Änderung der Unternehmensbesteuerung im Bereich der Mehrwertsteuer zwischen den Mitgliedstaaten2
3. Änderungsentwurf zum Umsatzsteuergesetz.....3
4. Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der Einkommensteuer.....4
5. Multilaterales Abkommen, das mit 10 Staaten mit Wirkung ab dem 1.1.2019 unterzeichnet wurde4
6. Für 2018 erwartete Änderungen der Verrechnungspreisdokumentation.....5
7. Aufhebung der Meldepflicht bei Änderung des Bankkontos.....6
8. Bedingungen für die Steuerbefreiung des 13. Gehalts.....7
9. Vergütung für Nacht- und Feiertagsarbeit – 2. Phase.....7

1. Reduzierter Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen

1

Wie wir Sie bereits in der letzten Ausgabe des Newsletters informiert haben, hat die seit dem 1.1.2019 wirksame Novelle des UStG Nr. 222/2004 Ges.Slg. einen reduzierten Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen in Höhe von 10 % eingeführt. Dieser reduzierte Umsatzsteuersatz bezieht sich auf Beherbergungsleistungen mit Codierung 55 in der statistischen Güterklassifikation nach Tätigkeiten (CPA).

Angesichts der Mehrdeutigkeit dieser Bestimmung in Bezug auf den Jahresübergang, akzeptierte und bezahlte Vorauszahlungen für Beherbergungsleistungen sowie für Dienstleistungen, die mit der Beherbergung verbunden sind, hat das Finanzdirektorat der SR zwei Richtlinien zur aktuellen Problematik erlassen.

Eine Richtlinie des Finanzdirektorats konkretisiert das Anwendungsverfahren des reduzierten Umsatzsteuersatzes für den Fall, wenn der Aufenthalt im 2018 begonnen hat und erst im 2019 endete. Die Richtlinie konkretisiert ebenfalls das Verfahren des Steuerpflichtigen bei der (teilweisen oder vollständigen) Annahme einer noch im 2018 getätigten Vorauszahlung, jedoch erst im 2019 geleisteten Beherbergung, als es zur Umsatzsteuersenkung auf 10 % gekommen ist.

Die zweite Richtlinie konkretisiert die Anwendung des Umsatzsteuersatzes für die Beherbergung in Abhängigkeit davon, ob der Steuerzahler neben der eigentlichen Beherbergung auch andere Dienstleistungen anbietet, wie zum Beispiel Frühstück, Parken, Wellness, Halbpension u.a. Für die Beurteilung, welcher Umsatzsteuersatz angewendet werden soll, hat grundsätzlich die Tatsache Einfluss, ob es sich um (i) eine einheitliche Gesamtleistung handelt, auf die sich als Ganzes der reduzierte Umsatzsteuersatz bezieht oder ob

es sich um (ii) eine eigenständige Leistung handelt, das bedeutet eine Beherbergung, die mit einem Steuersatz von 10 % versteuert wird, und eine Nebenleistung zur Beherbergungsleistung, die nicht im Preis inkludiert ist und bei der der Umsatzsteuersatz von 20 % angewendet wird.

2. Änderung der Unternehmensbesteuerung im Bereich der Mehrwertsteuer zwischen den Mitgliedstaaten

Anfang letzten Jahres informierten wir Sie über die geplanten Änderungen der Richtlinie des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Nr. 2006/112/EG). Der Entwurf der Richtlinie des Rates (EU) Nr. 2018/1910 vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie des Rates (EG) Nr. 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem befindet sich aktuell im ressortübergreifenden Anmerkungsverfahren. Das Finanzministerium der Slowakischen Republik („MFSR“) hat in dieser Sache ordnungsgemäß eine vorläufige Stellungnahme abgegeben, worin es seine Vorbehalte zu den einzelnen wesentlichen Änderungen erklärte.

Der Entwurf enthält diese Grundelemente der wesentlichen Änderungen:

- a) **Prinzip einer Leistung** („Warenlieferung innerhalb der Union“), die nach dem Bestimmungsprinzip versteuert wird, das bedeutet im Mitgliedstaat der Bestimmung. Innerhalb dieser Änderungen wird die Abschaffung der Einreichungspflicht von Sammelberichten vorgeschlagen. Das MFSR hat einen Vorbehalt zur Aufhebung der Einreichungspflicht von zusammenfassenden Meldungen, auch wenn zwei Transaktionen zu einer verschmelzen (Erwerb von Ware aus der EU und Lieferung der Ware in die EU), da die Kontrolle der Warenbewegung aufgrund des Kampfes gegen Steuerhinterziehung wichtig ist und ebenso die richtige Bestimmung des Ortes der Warenversteuerung.
- b) **Person, die verpflichtet ist, die Steuer bei der Warenlieferung in einen anderen Mitgliedstaat (innergemeinschaftliche Warenlieferung) abzuführen** – Wenn der Kunde ein zertifizierter Steuerpflichtiger ist (erteilter CTP-Status), ist er verpflichtet, die Steuer zu zahlen; Andernfalls zahlt der Lieferant die Steuer für die innergemeinschaftliche Warenlieferung. Das MFSR hat einen Vorbehalt zum vorgeschlagenen Konzept, da der Prozess der Steuererhebung komplizierter und überteuert wird (sowohl in Bezug auf die Steuererhebung, die Kontrolle der richtigen Mehrwertsteueranwendung und auch in Bezug auf das Steuerabzugssystem). Das MFSR weist auch auf den negativen Cash Flow der Unternehmen hin, die bei der Lieferung verpflichtet sein werden, die Steuer abzuführen, anstelle der gegenwärtigen Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung.
- c) **Die Einführung eines Systems einheitlicher Anlaufstellen**, sog. One stop shops (OSS) für Transaktionen zwischen zwei steuerpflichtigen Personen (B2B Transaktionen). Wenn die steuerpflichtige Person nicht im Mitgliedstaat ansässig ist, wo die Steuer fällig ist, kann sie mittels einheitlicher Anlaufstellen die Steuererklärung einreichen und die Steuer bezahlen. In der Praxis wird es ziemlich problematisch sein, schnell die steuerpflichtigen Personen, Lieferanten zu erkennen, die die Steuer nicht bezahlen, da es sich um ansässige steuerpflichtige Personen in einem anderen Mitgliedstaat handelt und der Mitgliedstaat der Bestimmung sich vollständig auf den Mitgliedstaat der Niederlassung verlassen können muss, dass er sich bemühen wird, die Steuererhebung für einen anderen Mitgliedstaat sicherzustellen. Aktuell stellt die



administrative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ein schwaches Glied im MwSt.-System in der EU dar und deshalb erhöht sich laut MFSR im vorgeschlagenen Konzept das Risiko fiktiver Vorsteuerabzüge.

- d) **Konzept der zertifizierten steuerpflichtigen Person (CTP-Status)** – Das MFSR unterstützt die Bestimmung der Zertifizierung steuerpflichtiger Personen nicht, weil so im MwSt.-System, wo es schon eine MwSt.-Registrierung gibt, ein weiteres MwSt.-Registrierungssystem – Erteilung des CTP-Status, geschaffen würde, was das schon existierende System verkomplizieren würde.
- e) **Sonstige Änderungen** – Vorschlag, in einigen Fällen das inländische Reverse-Charge-Verfahren (Übertragung der Steuerpflicht an den Käufer) zu beseitigen. Das MFSR stimmt diesem Entwurf nicht zu, da es sich um ein effektives Werkzeug für den Kampf gegen Steuerhinterziehung handelt.

Die Richtlinie und die damit verbundenen Änderungen sollten im lokalen Umsatzsteuergesetz mit Wirksamkeit ab dem 1.7.2022 implementiert werden.

3. Änderungsentwurf zum Umsatzsteuergesetz

In Anknüpfung an die Richtlinie des Rates (EU) Nr. 2018/1910 vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG hat das Finanzministerium der Slowakischen Republik eine Vorinformation zum Gesetzentwurf erlassen, durch den das Gesetz Nr. 222/2004 Ges.Slg. über Mehrwertsteuer in der Fassung der späteren Vorschriften (Umsatzsteuergesetz) geändert und ergänzt wird.

3

Die SR erfüllt hiermit ihre Pflicht, das Gesetz anzunehmen und zu veröffentlichen, das für die Übereinstimmung des Umsatzsteuergesetzes mit der oben genannten Richtlinie erforderlich ist.

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz kommt es sowohl zur Änderung bereits existierender als auch zur Gestaltung neuer Regeln, die die grenzüberschreitende Warenlieferung zwischen Unternehmen innerhalb der EU betreffen. Konkret handelt es sich um Regeln basierend auf der:

- Erleichterung des grenzüberschreitenden Warenhandels im Rahmen sog. call-off stock Regelungen,
- Bestimmung des Ortes der Warenlieferung durch einen Transport, der durch sog. Vermittlungssubjekte oder auf seine Kosten in sog. Reihengeschäften innerhalb der EU durchgeführt wird,
- Ergänzung, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Warenerwerbers, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des Beginns der Warenbeförderung zugeteilt wurde, eine wesentliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung darstellt.

Gleichzeitig wird ab dem 1.1.2020 die einheitliche Regelung in der EU eingeführt, die den Nachweis des Warentransports in einen anderen Mitgliedstaat der EU zum Zweck der Steuerbefreiung betrifft, die eine Änderung der Verordnung § 43 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes zur Folge hat.

Voraussichtlicher Termin des Beginns des Anmerkungsverfahrens ist das erste Halbjahr 2019.

4. Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der Einkommensteuer

Im Rahmen der Programmerkklärung der Regierung der SR hat das Finanzministerium der Slowakischen Republik eine Vorinformation zum Gesetzentwurf für die Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 595/2003 Ges.Slg. über Einkommensteuer in der Fassung der späteren Vorschriften erlassen.

Ziel der rechtlichen Regelung ist die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen durch die Verbesserung der legislativen und administrativen Bedingungen.

Die Maßnahmen sollten sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- vereinfachte Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage,
- Übertragung der Registrierungspflicht für die Einkommensteuer auf den Steuerverwalter,
- Vereinfachung der Berechnung der Steuervorauszahlungen einschließlich der Mitteilung ihres Betrags an den Steuerverwalter,
- Neubewertung der Termine für die Einreichung der Steuererklärungen.

Voraussichtlicher Termin für den Beginn des Anmerkungsverfahrens ist Mai 2019

5. Multilaterales Abkommen, das mit 10 Staaten mit Wirkung ab dem 1.1.2019 unterzeichnet wurde

Multilaterales Abkommen, bekannt auch als multilaterales Instrument (MLI), ist ein multilaterales Vertragsinstrument, das Bestandteil des Aktionsplans der OECD im Kampf gegen die Ausdünnung der Steuerbemessungsgrundlagen und der Gewinnverlagerung ist (sog. „BEPS“ – base erosion and profit shifting). Dieses Abkommen ermöglicht eine zügige Implementierung der BEPS-Maßnahmen in die einzelnen bilateralen Verträge über die Vermeidung einer Doppelbesteuerung ohne zwingende individuelle Änderungen in den einzelnen Verträgen, womit effektiv Steuerhinterziehungen im Bereich der Einkommensteuer entgegengewirkt wird.

MLI enthält folgende Maßnahmen:

- Neutralisation der Auswirkungen von Hybridschemata,
- Einschränkung der Erteilung von Vorteilen aus Doppelbesteuerungsabkommen,
- Vermeidung des Entstehens/der Existenz von ständigen Betriebsstätten,
- Streitbehebungsmechanismus im Bereich Steuern.

Die Slowakische Republik wurde am 7.6.2018 MLI-Unterzeichner, der Präsident der SR ratifizierte am 30.7.2018 MLI und für die Slowakei trat MLI am 1.1.2019 in Kraft.

Allerdings werden nur Doppelbesteuerungsabkommen vom Übereinkommen betroffen sein, die mit Ländern abgeschlossen wurden, die das multilaterale Abkommen auch ratifiziert haben. Aktuell (d.h. mit Wirkung ab



dem 1.1.2019) betrifft das Verträge, die zwischen der Slowakischen Republik und Australien, Frankreich, Israel, Japan, Litauen, Polen, Österreich, Slowenien, Serbien und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland abgeschlossen wurden.

Da MLI bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen modifiziert, wird der Einfluss auf Einzelverträge aufgrund von Vorbehalten und Bekanntmachungen beider Vertragsparteien, die bei der Ratifizierung angewendet wurden, durch separate Bekanntmachungen des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten der SR veröffentlicht, um mehr Sicherheit gewährleisten zu können.

Zum Abkommen wurde eine Begründung (Explanatory statement) erlassen, die im Finanzministerium der Slowakischen Republik eingesehen werden kann. Ebenfalls kann man im Finanzministerium der Slowakischen Republik auch die Vorbehalte und Bekanntmachungen einsehen, die die Slowakische Republik zum Abkommen geltend gemacht hat.

6. Für 2018 erwartete Änderungen der Verrechnungspreisdokumentation

Wie wir Sie in der letzten Ausgabe des Newsletters schon informiert haben, hat das Finanzministerium der SR Ende 2018 eine neue Richtlinie ins Anmerkungsverfahren eingebracht, die den Inhalt der Verrechnungspreisdokumentation betrifft. Diese neue Richtlinie wurde schon Ende 2018 im Finanzberichterstatte als Richtlinie des Finanzministeriums der Slowakischen Republik unter Nr. MF/019153/2018-724 zur Inhaltsbestimmung der Verrechnungspreisdokumentation, die die ursprüngliche Richtlinie ersetzt, veröffentlicht. Nach der neuen Richtlinie ist der Steuerpflichtige verpflichtet, bei der Vorbereitung der Dokumentation für den Steuerzeitraum, der nach dem 31.12.2017 begonnen hat, zu verfahren. Der Steuerpflichtige kann dem Steuerverwalter die Verrechnungspreisdokumentation auch nach der alten Richtlinie vorlegen, jedoch nur dann, wenn er vom Steuerverwalter spätestens bis zum 30.6.2019 eine Aufforderung zur Vorlegung der Dokumentation erhält.

5

Mit der neuen Richtlinie wurden auch neue Anforderungen in die Verrechnungspreisdokumentation implementiert, die 2017 in der revidierten OECD Richtlinie über Verrechnungspreise für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen veröffentlicht wurden. Die Änderungen für die Steuerpflichtigen sind vor allem auf die verstärkte Fokussierung im Bereich der Verrechnungspreise zurückzuführen, so dass die Steuerverwaltungen über ausreichende Informationen für eine Risikoanalyse verfügen und dass die Dokumentation nützliche Informationen für eine eventuelle Steuerkontrolle, die auf die Verrechnungspreise ausgerichtet ist, liefert.

Die größte Änderung betrifft die Erstellung der verkürzten Dokumentation, die dem Steuerverwalter nur in der Form eines Standardformulars vorgelegt wird. Das Standardformular ist auf der Webseite des Finanzministeriums der SR verfügbar. Das Formular wird der Steuerpflichtige dem Steuerverwalter nur dann übermitteln, wenn ihn der Steuerverwalter dazu auffordert. Änderungen durchlief auch die vollständige Dokumentation, deren Inhalt viel mehr Informationen über die gesamte Unternehmensgruppe, ihre Finanzierung, ihre Rentabilitätsfaktoren, ihre Lieferketten, ihre immateriellen Vermögenswerte und andere Fakten enthalten sollte, wodurch die Komplexität der Informationen stärker betont wird. Neu ist auch, dass bei



Finanztransaktionen aus Gründen der Bedeutung und Transaktionswerte vom höchsten Kapitalwert oder dem zugrundeliegenden Vermögenswert ausgegangen wird. Eine bedeutende Transaktion ist in diesem Fall eine Transaktion, die die Wesentlichkeitsmerkmale nach dem Rechnungslegungsgesetz erfüllt.

Die grundlegende Dokumentation blieb nach der neuen Richtlinie ohne bedeutende Änderungen. Der Zweck der grundlegenden und vollständigen Verrechnungspreisdokumentation sollte jedoch auch weiterhin darin bestehen, den Bewertungsprozess der gemeinsamen Geschäftsbeziehungen des Steuerpflichtigen zu dokumentieren, einschließlich der Preise von kontrollierten Transaktionen und anderer Tatsachen, die auf die Bewertung Einfluss haben.

Wenn der Steuerpflichtige eines der Kriterien für die Erstellung der verkürzten, grundlegenden oder vollständigen Dokumentation nicht erfüllt, wird er seiner Verpflichtung, die Steuererklärung mit den Angaben über die abhängigen Unternehmen auszufüllen, nachkommen

7. Aufhebung der Meldepflicht bei Änderung des Bankkontos

Im Januar 2019 wurde dem Nationalrat der Slowakischen Republik der Entwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 563/2009 Ges.Slg. über Steuerverwaltung (Steuerordnung) eingereicht.

Mit dem eingereichten Gesetzentwurf soll die Pflicht des Steuerpflichtigen aufgehoben werden, dem Steuerverwalter Änderungen im Zusammenhang mit einer Änderung des Bankkontos des Unternehmers (Eröffnen/ Schließen des Bankkontos) zu melden. Grund für die Einreichung dieses Entwurfs und die Aufhebung der Meldepflicht seitens des Unternehmers ist die Duplizität dieser Meldung, da diese Pflicht auch die Banken und Filialen ausländischer Banken haben, in denen die Bankkonten geführt werden. Die Genehmigung dieses Entwurfs würde zur Entlastung des Verwaltungsaufwands der Steuerpflichtigen führen.

6

Wir weisen darauf hin, dass die genannte Änderung nicht die Meldepflicht des Bankkontos bei der Registrierung des Steuerpflichtigen betrifft. In diesem Fall bleibt die Meldepflicht bestehen.

Die vorgeschlagene Wirkung dieses Gesetzes ist ab dem 1.5.2019

8. Bedingungen für die Steuerbefreiung des 13. Gehalts

Über die steuerlich absetzbaren Vorteile des 13. und 14. Gehalts gemäß dem Einkommensteuergesetz Nr. 595/2003 Ges.Slg. informierten wir Sie in der Ausgabe des Newsletters 2/2018. Mit Wirkung ab dem 1.3.2019 wird sich mit dem Gesetz Nr. 54/2019 Ges.Slg. über den Schutz von Hinweisgebern sozialwidriger Tätigkeiten das Einkommensteuergesetz ändern. Die konkrete Änderung betraf gerade auch die Problematik des 13. Gehalts, das für die Arbeit anlässlich der Sommerurlaubszeit ausgezahlt wird.

Eine der Bedingungen für die Steuerbefreiung des 13. Gehalts war, dass das 13. Gehalt minimal im Betrag des durchschnittlichen Monatseinkommens des Arbeitnehmers ausgezahlt wird. Mit Wirkung ab dem 1.3.2019 reicht es aus, wenn das 13. Gehalt im Betrag von EUR 500 von einem Arbeitgeber ausgezahlt wird. Die Bedingung für die Befreiung des 13. Gehalts von der Einkommensteuer wird erstmals für die Geldleistung angewendet, die im Monat Juni 2019 ausgezahlt wird.

Die anderen Bedingungen zwecks Steuerbefreiung bleiben unverändert.

9. Vergütung für Nacht- und Feiertagsarbeit – 2. Phase

Die Novelle des Arbeitsrechts mit Wirkung ab dem 1.5.2018 geht ab dem 1.5.2019 in ihre zweite Phase, die eine weitere Erhöhung der Zuschläge für die Arbeitnehmer von Nacht- und Wochenendarbeit mit sich bringt.

Diese zweite Phase erhöht den Zuschlag für Nachtarbeit von derzeit 30 % auf 40 % des Mindeststundenlohns, bei Risikoberufen von derzeitigen 35 % auf 50 % des Mindeststundenlohns.

Wochenendarbeit wird doppelt vergütet. Für die Arbeit am Samstag verbessert sich der derzeitige Zuschlag für die Arbeitnehmer von 25 % auf 50 % des Mindeststundenlohns. Die Arbeit am Sonntag wird vom derzeitigen Zuschlag von 50 % des Mindeststundenlohns mit 100 % vergütet.



Dieser Newsletter ist ein Produkt der TPA.
Mit freundlichen Grüßen

Ihr TPA-Team.

Kontakt:

TPA Slowakei

Blumental Offices II
Nám. Mateja Korvína 1
811 07 Bratislava

TPA Slowakei

Letná 27
040 01 Košice

8

Tel.: +421 (02) 57 351 111

www.tpa-group.sk

www.tpa-group.com

Wenn Sie von uns regelmäßig Informationen erhalten möchten, melden Sie sich bitte auf unserer Website zum Newsletter an.

IMPRESSUM Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Sollten Sie sie praktisch anwenden wollen, empfehlen wir Ihnen, vorher eine entsprechende Fachberatung einzuholen, um alle Aspekte im Einzelfall beurteilen zu können. Dieses Dokument ersetzt keine Fachberatung, deshalb kann die TPA keine Haftung für eventuelle, infolge der Verwendung dieser Informationen entstandene Schäden übernehmen.

Copyright © 2018 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07 Bratislava
Alle Rechte vorbehalten.